

Jürgen Arnold¹

Kunst und Justiz Eine Satire ohne Ende

„Noch wissen die Deutschen nicht, dass ein gut gezielter Scherz ein besserer Blitzableiter für den Volkszorn ist als ein hässlicher Krawall, den man nicht dämmen kann. Sie verstehen keinen Spaß. Und sie verstehen keine Satire“ (Kurt Tucholsky).

Daran hat sich auch siebzig Jahre nach diesem Zitat nicht viel geändert: Spaß verstehen die Deutschen – vor allem die deutsche Obrigkeit – höchstens dann, wenn er auf Kosten anderer geht.

Stören Süßigkeiten den öffentlichen Frieden?

Am 01.07.1975 betreten Manfred K. und Franz L. eine Bankfiliale in München und verteilen an die Bankkunden kostenlos „Negerküsse“ (heute, politisch korrekt, Schwedenbomben genannt), die von diesen, je nach Naturell, mit Skepsis betrachtet oder erfreut verzehrt wurden. Gleichzeitig verteilten Unbekannte in der Bank ein Flugblatt, in dem zu lesen war: „München darf Berlin nicht hinterherhinken. Auch der bayerische Bankkunde darf das Gefühl nicht vermissen, künftig mit Negerküssen bedient zu werden. Hier eröffnet sich eine Möglichkeit, wie jedermann seinen Beitrag zur Kulturpolitik leisten kann. Wenn Sie als Spender anonym bleiben wollen, empfiehlt es sich, vor dem Betreten der Bank einen Seidenstrumpf über den Kopf zu ziehen“.

Die Aktion hätte weder für die Bankangestellten und die Kunden irgendeinen Sinn ergeben noch die Justiz beschäftigt, wenn nicht am Vortag in Berlin von der „Bewegung 2. Juni“ (einer aus der Studentenbewegung hervorgegangenen anarcho-terroristischen Vereinigung), zwei spektakuläre „The War of the Worlds“. Mehrfach unterbricht der Rundfunksprecher der CBS eine Konzertübertragung wegen aktueller Durchsagen vom Mount

Banküberfälle begangen worden wären, bei denen während der illegalen Geldabhebung von den Tätern an die Opfer Negerküsse verteilt worden waren. Die Berliner Täter entkamen unerkannt.

Ob die Münchner „Täter“ ebenso auf ihr Entkommen vertrauten oder eine Festnahme provozieren wollten, wurde nie geklärt, jedenfalls brachte die Staatsgewalt für die uneigennützig Aktion keinerlei Verständnis auf, sondern quartierte die beiden erst einmal eine gute Woche in Untersuchungshaft ein. Als später die Anklage veröffentlicht wurde, hatte die Negerkussaktion das juristische Etikett einer „öffentlichen Billigung von Straftaten“ erhalten. Hierfür entschied das Amtsgericht München im Januar 1976 auf eine Geldstrafe. Die Berliner Täter blieben dagegen weiterhin unbekannt und somit straflos und in Freiheit. Manfred K. und Franz L. wollten diese Art von Gerechtigkeit nicht einleuchten, weshalb sie gegen das Urteil Rechtsmittel einlegten. In der Berufung blieb es dem Landgericht nicht erspart, sich mit dem Charakter einer satirischen Aktion als Kunst zu beschäftigen, da der Literaturprofessor Jörg Drews in seinem Gutachten für die Verteidigung der Aktion bescheinigt hatte, dass es sich um „ein Stück politisch-literarischer Kleinkunst“ handle, dem „allenfalls der Vorwurf der Geschmacklosigkeit zu machen“ sei. Der Staatsanwalt hielt dagegen, dass „der öffentliche Frieden gestört“ werde, wenn man eine Aufsehen erregende Straftat billigt. Nach langer Zeugenbefragung aller beteiligten Bankkunden, Bankangestellten und Polizeibeamten kam es doch noch zu einem Happy End für die Aktionskünstler: Sie wurden freigesprochen. Keiner vor Ort hatte sich in seinem Frieden gestört gefühlt, im Gegenteil hatten die Zeugen die angebotenen Süßwaren genossen und das Ganze als „Gaudi“ betrachtet. Gemessen am Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) ist das Urteil allerdings eher eine Posse, bei der nur das Ergebnis korrekt war. Denn entweder hätte das Gericht der Aktion entgegen dem Gutachten den Charakter

Jennings-Observatorium in Chicago, wo Explosionen auf dem Planeten Mars beobachtet werden. Kurze Zeit später die Meldung, ganz in der Nähe sei ein größeres Objekt eingeschlagen, öffne sich und „irgendwas oder jemand kommt gerade heraus.“ Die Live-Übertragung bricht ab, es folgt Musik. Dann die Meldung: „Ein Hitzestrahler aus dem Objekt hat alle Umste-

von Kunst absprechen müssen, dann wäre tatsächlich zu prüfen gewesen, ob der „öffentliche Frieden“ gestört worden war. Wenn es aber schon selbst von Kunst ausging, hätte das Landgericht ohne weitere Beweiserhebungen freisprechen müssen, da Kunst wie Wissenschaft, Forschung und Lehre einen so hohen Verfassungsrang hat, dass sie nur dann zurücktreten muss, wenn ein anderes Grundrecht gravierend verletzt wurde. Die „Störung des öffentlichen Friedens“ als gesetzliche Voraussetzung einer strafbaren „Billigung von Straftaten“ hat aber nicht den Rang eines Grundrechtes.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 24.02.1971 in seiner „Mephisto-Entscheidung“² unmissverständlich ausgeführt: „Kunst ist in ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit vorbehaltlos gewährleistet. Versuche, die Kunstfreiheitsgarantie durch eine wertende Einengung des Kunstbegriffes einzuschränken“, haben zu unterbleiben. Erlaubt, so setzt das höchste deutsche Gericht am 03.06.1987 diese Rechtsprechung in seiner „Strauß-Entscheidung“³ fort, ist nur die Unterscheidung von Kunst und Nichtkunst – jede „Niveauekontrolle“, das heißt jede Differenzierung zwischen „höherer“ und „niederer“, d.h. weniger schutzwürdiger Kunst ist verfassungswidrig. Dies bedeutet, dass Karikaturen, Satiren oder politische Aktionskunst in gleicher Weise schutzwürdig sind wie die „hohe Kunst“ eines Theaterstückes oder eines Romans.

Majestätsbeleidigung im nicht feudalistischen Staat.

Dass den hohen Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichtes vor allem in Bereichen, in denen Politik und Justiz (zu) eng miteinander verwoben sind, nicht Genüge geleistet wird, wenn Politiker selbst Zielscheibe von Satire sind, hat Tradition. Für einen Anwalt in Bayern, im letzten deutschen Bundesland, in dem seit Jahrzehnten eine Einheitspartei alle maßgebenden staatlichen Instanzen besetzt hält, ist es stetige Berufswirklichkeit. Die oben erwähnte „Strauß-Entscheidung“ hatte eine Karikatur als Hintergrund, die henden binnen Sekunden vernichtet. Die gesamte Region wurde unter Kriegsrecht gestellt. Das Monstrum beherrscht den mittleren Teil von New Jersey, die Verbindungen von Pennsylvania über den Atlantik sind unter-